

Satzung über die Erhebung einer Abgabe auf entgeltliche Beherbergungen im Gebiet der Gemeinde Möhnesee (Beherbergungsabgabensatzung)

vom 26.10.2023

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f) und 77 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.4.2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 1 - 3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 ([GV. NRW. S. 233](#)), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Juni 2022 in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Möhnesee in seiner Sitzung am 26.10.2023 folgende Beherbergungsabgabensatzung beschlossen:

§ 1 Abgabengläubiger

Die Gemeinde Möhnesee erhebt nach dieser Satzung eine Beherbergungsabgabe als örtliche Aufwandsteuer.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

(1) Gegenstand der Beherbergungsabgabe ist der Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb (Hotel, Gasthof, Pension, Privatzimmer, Jugendherberge, Ferienwohnung, Motel, Campingplatz, Schiff oder ähnliche Einrichtung), der gegen Entgelt eine Beherbergungsmöglichkeit zur Verfügung stellt; dies gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird.

(2) Der Beherbergung steht die Nutzung der Beherbergungsmöglichkeit, ohne dass eine Beherbergung erfolgt (z. B. Tageszimmer), gleich, sofern hierfür ein gesonderter Aufwand betrieben wird.

§ 3 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist der vom Beherbergungsgast für die Beherbergung aufgewendete Betrag (einschließlich Mehrwertsteuer).

§ 4 Abgabensatz

(1) Die Beherbergungsabgabe beträgt **2,5** vom Hundert der Bemessungsgrundlage.

(2) Sofern die Aufteilung einer Gesamtrechnung in Beherbergungsentgelt und Entgelt für sonstige Dienstleistungen ausnahmsweise nicht möglich ist, gilt als Bemessungsgrundlage bei einem Beherbergungsbetrieb mit Pauschalpreis (Übernachtung / Frühstück bzw. Halb- oder Vollpension) der Betrag der Gesamtrechnung abzüglich einer Pauschale von 10,00 Euro für Frühstück und je 12,00 Euro für Mittagessen und Abendessen je Gast und Mahlzeit.

§ 5 Abgabenschuldner

Abgabenschuldner ist der Beherbergungsgast.

§ 6 Entstehung des Abgabensanspruches

Der Abgabensanspruch entsteht mit Beginn der entgeltpflichtigen Beherbergungsleistung.

§ 7 Steuerentrichtungspflichtiger, Einziehung, Festsetzung, Fälligkeit und Haftung

(1) Zur Einziehung und Abführung der Beherbergungsabgabe sowie der damit verbundenen Steuererklärungen gegenüber der Gemeinde Möhnesee ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebes (Steuerentrichtungspflichtiger) verpflichtet, der die Beherbergungsleistung zur Verfügung stellt.

(2) Der Steuerentrichtungspflichtige hat der Gemeinde Möhnesee für die Beherbergungsleistungen und die zu entrichtende Beherbergungsabgabe bis zum 20. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck (Anlage 1 dieser Satzung) einzureichen. In dieser Steuererklärung ist die Beherbergungsabgabe von dem Steuerentrichtungspflichtigen selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steuererklärung muss vom Steuerentrichtungspflichtigen oder seinem dazu bevollmächtigten Vertreter unterschrieben sein.

(3) Veranlagungszeitraum ist das Kalendervierteljahr. Die Beherbergungsabgabe ist bis zum 25. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres an die Gemeinde Möhnesee zu entrichten.

(4) Der Steuerentrichtungspflichtige haftet neben dem Abgabenschuldner gemäß § 3 Abs. 4 KAG NRW für die Beherbergungsabgabe.

(5) Der Steuerentrichtungspflichtige ist als Haftungsschuldner neben dem Abgabenschuldner Gesamtschuldner.

§ 8 Pflichten des Steuerentrichtungspflichtigen

(1) Der Steuerentrichtungspflichtige hat die Beherbergungsabgabe einzuziehen und an die Gemeinde Möhnesee abzuführen.

(2) Der Betreiber des Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, den Beginn und das Ende seiner Tätigkeit, den Wechsel des Betreibers des Beherbergungsbetriebes und die Verlegung des Beherbergungsbetriebes dem Steueramt der Gemeinde Möhnesee anzuzeigen. Die Anzeige ist vor Eintritt des jeweiligen anzeigepflichtigen Ereignisses zu erstatten.

§ 9 Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nicht- oder nicht fristgerechter Einreichung einer Steuererklärung erfolgt nach § 152 AO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Prüfungsrecht

(1) Zur Prüfung der Angaben in der Steuererklärung sind der Gemeinde Möhnesee auf Anforderung sämtliche bzw. ausgewählte Nachweise (z. B. Rechnungen, Quittungsbelege) über die Beherbergungsleistungen für den jeweiligen Abgabenerhebungszeitraum im Original vorzulegen.

(2) Der Beherbergungsbetrieb/Steuerentrichtungspflichtige ist verpflichtet, mit Dienstausweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Vertretern der Gemeinde Möhnesee zur Nachprüfung der Steuerklärungen, zur Feststellung von Abgabentatbeständen, sowie zur Einsicht in die entsprechenden Geschäftsunterlagen, Einlass zu gewähren.

§ 11 Mitwirkungspflichten

(1) Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind verpflichtet, der Gemeinde Möhnesee die Beherbergungsbetriebe mitzuteilen, an die entgeltliche Beherbergungsleistungen vermittelt werden.

(2) Hat der Steuerentrichtungspflichtige gemäß § 7 dieser Satzung seine Verpflichtung zur Einreichung der Steuererklärung nicht erfüllt oder ist er nicht zu ermitteln, sind die in Abs. 1 genannten Agenturen und Unternehmen über die Verpflichtung nach Abs. 1 hinaus auf Verlangen der Gemeinde Möhnesee zur Mitteilung über die Person des Steuerentrichtungspflichtigen und alle zur Abgabenerhebung erforderlichen Tatsachen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Ziffer 3a KAG NRW i. V. m. § 93 Abs. 1 AO). Unter die Verpflichtung fällt insbesondere die Auskunft darüber, ob und in welchem Umfang in dem Beherbergungsbetrieb entgeltliche Beherbergungsleistungen erfolgt sind und welche Beherbergungspreise zu entrichten waren.

§ 12 Straftaten / Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 7, 8 10 und 11 dieser Satzung können gemäß §§ 17, 20 KAG NRW als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Beherbergungsabgabensatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft und findet Anwendung auf alle entgeltlichen Beherbergungsleistungen ab dem 01.01.2024.